

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2010

Inhalt

	Seite		Seite
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	101	Satzung für das zentrale Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen	118
Lineare Besoldungserhöhung	103	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	119
Nachzahlung von Familienzuschlag	106	Satzung der Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“	119
Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar (aej-Saar)	106	Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	121
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen	109	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	122
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss	109	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2010	122
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler	110	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2010	122
8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	111	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot	122
Satzung der Diakonie-Stiftung Melanchthon	113	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	123
Satzung der Stiftung Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen	115	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	123
Satzung für die „Stiftung Evangelische Christuskirche Zülpich“	116	Personal- und sonstige Nachrichten	123

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

922536

Az. 12-10-1:0002

Düsseldorf, 10. März 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen. Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABI.EKD S. 551) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (AG.KBG.EKD).

Das Landeskirchenamt

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 28. Oktober 2009

(ABI.EKD 2009 S. 347)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) und des Artikels 10a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 551),

geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:
„§ 67 Ruhestand auf Antrag“.
2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Altersteildienst“ die Wörter „und über eine Sabbatzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ eingefügt.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem frei stellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Ruhestand auf Antrag“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt“.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Katrin Göring-Eckardt

Lineare Besoldungserhöhung

922439
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 10. März 2010

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Änderung der staatlichen Bestimmungen entsprechend des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2009 stehen kirchlichen Belangen nicht entgegen.“

Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zum Sonderdienstgesetz sowie die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst wurden beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2 –

(gültig ab 1. März 2009)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	3.074,05	3.198,52
4	3.224,30	3.393,39
5	3.374,56	3.588,22
6	3.524,80	3.783,06
7	3.675,05	3.977,90
8	3.775,22	4.107,78
9	3.875,39	4.237,69
10	3.975,55	4.367,58
11	4.075,74	4.497,48
12	4.175,91	4.627,38

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 111,60 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 95,44 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 297,38 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 75,49 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in

Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendents, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. Juli 2008 eine Ephoralzulage in Höhe von 624 € und ab 1. März 2009 eine Ephoralzulage in Höhe von 642 €.

Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit
nach § 5 Abs. 1 und 2 –

(gültig ab 1. März 2010)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	3.110,94	3.236,90
4	3.262,99	3.434,11
5	3.415,05	3.631,28
6	3.567,10	3.828,46
7	3.719,15	4.025,63
8	3.820,52	4.157,07
9	3.921,89	4.288,54
10	4.023,26	4.419,99
11	4.124,65	4.551,45
12	4.226,02	4.682,91

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag

(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 112,94 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 96,59 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 300,95 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 76,40 €

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

Superintendentinnen und Superintendents erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendents, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt innehatten und nach

diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. März 2010 eine Ephoralzulage in Höhe von 650,00 €.

Anlage 2
Besoldungssätze
der Pfarrerinnen und Pfarrer
im Probendienst (Entsendungsdienst)
nach § 5 Abs. 4 PfbVO

(gültig ab 1. März 2009)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.733,36
4	2.872,51
5	3.011,64
6	3.150,79
7	3.289,92
8	3.382,68
9	3.475,44
10	3.568,20
11	3.660,98
12	3.753,73

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 2
Besoldungssätze
der Pfarrerinnen und Pfarrer
im Probendienst (Entsendungsdienst)
nach § 5 Abs. 4 PfbVO

(gültig ab 1. März 2010)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.766,16
4	2.906,98
5	3.047,78
6	3.188,60
7	3.329,40
8	3.423,27
9	3.517,15
10	3.611,02
11	3.704,91
12	3.798,77

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

(gültig ab 1. März 2009)

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.142,57 €**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

(gültig ab 1. März 2010)

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.156,28 €**II. Familienzuschlag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage
zu § 5 Abs. 7 des Sonderdienstgesetzes

(gültig ab 1. März 2009)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Grundgehalt Euro
3	2.459,24
4	2.579,44
5	2.699,65
6	2.819,84
7	2.940,04
8	3.020,18
9	3.100,31
10	3.180,44
11	3.260,59
12	3.340,73

II. Die Bestimmungen über die allgemeinen Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B finden keine Anwendung.**III. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 89,28 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich

a) in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 76,35 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 101,29 €

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind beträgt je Kind

170,77 €

Anlage
zu § 5 Abs. 7 des Sonderdienstgesetzes

(gültig ab 1. März 2010)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Grundgehalt Euro
3	2.488,75
4	2.610,39
5	2.732,04
6	2.853,68
7	2.975,32
8	3.056,42
9	3.137,51
10	3.218,61
11	3.299,72
12	3.380,82

II. Die Bestimmungen über die allgemeinen Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B finden keine Anwendung.**III. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 90,35 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich

a) in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 77,27 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 102,50 €

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind beträgt je Kind 172,82 €

Anlage zur
Verordnung über Zulagen an
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
im Verwaltungsdienst

(gültig ab 1. März 2009)

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro
3	103,32	66,62	85,17	31,12	
4	104,44	74,47	87,95	42,27	
5	105,56	82,32	90,73	53,42	
6	106,69	90,17	93,50	64,56	187,52
7	107,81	98,02	96,28	75,71	197,21
8	108,56	103,26	98,14	83,14	217,96
9	109,31	108,49	99,99	90,57	238,69
10	110,07	113,72	101,84	98,01	259,43
11	110,82	118,96	103,69	105,44	280,18
12		124,19	105,55	112,87	300,91

**Anlage zur
Verordnung über Zulagen an
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
im Verwaltungsdienst**

(gültig ab 1. März 2010)

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro
3	104,56	67,41	86,20	31,49	
4	105,70	75,37	89,00	42,78	
5	106,83	83,31	91,82	54,06	
6	107,97	91,26	94,63	65,34	189,77
7	109,10	99,20	97,44	76,62	199,58
8	109,86	104,50	99,31	84,14	220,57
9	110,62	109,80	101,19	91,66	241,55
10	111,39	115,09	103,06	99,18	262,55
11	112,15	120,39	104,94	106,70	283,54
12		125,68	106,81	114,22	304,52

Nachzahlung von Familienzuschlag

918977

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 24. Februar 2010

Die Kirchenleitung hat entschieden, dass für die Jahre 1999 sowie 2002 bis 2006 allen Besoldungsempfängern mit drei und mehr Kindern im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (Az. 2 BvL 26/91) Familienzuschlag nachzuzahlen ist, auch wenn die Betroffenen seinerzeit keine Rechtsmittel eingelegt haben. Für die landeskirchlichen Besoldungsempfänger werden wir die Nachzahlung schnellstmöglich vornehmen. Auf Grund der Vielzahl der Fälle und des langen Zeitraums, über den die Nachzahlungsansprüche zu prüfen und zu berechnen sind, wird dies voraussichtlich bis zu zwölf Monate in Anspruch nehmen. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt sukzessive. Von diesbezüglichen Nachfragen bitten wir Abstand zu nehmen, um die Bearbeitung nicht zusätzlich zu verzögern.

Wir bitten alle Personalstellen zu prüfen, ob die dort ggf. vorhandenen Besoldungsempfänger unter den anspruchsberechtigten Personenkreis fallen. Die jeweiligen Nachzahlungsbeträge können bei unserer Personalverwaltung, Frau Bolgert, Tel. (02 11) 45 62 366, E-Mail katharina.bolgert@ekir-lka.de, erfragt und entsprechende Berechnungsgrundlagen angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar (aej-Saar)

Die Evangelische Jugend an der Saar beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evange-

liums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

Die Ausgestaltung dieses Auftrages geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden, Kirchenkreisen und in Verbänden.

§ 1

Auftrag

Die aej-Saar nimmt die Aufgaben und Interessen der ev. Jugend auf dem Gebiet der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen und auf dem saarländischen Gebiet des Kirchenkreises St. Wendel wahr und vertritt sie. Sie koordiniert deren Jugendarbeit.

Sie ist Empfängerin der öffentlichen Zuschüsse und Zuwendungen für die übergemeindliche Jugendverbandsarbeit auf dem Gebiet der beteiligten Kirchenkreise.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Geschäftsstelle der aej-Saar.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen und St. Wendel,
2. die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises St. Wendel, die auf dem Gebiet des Bundeslandes Saarland liegen, sowie
3. der CVJM-Westbund und der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).

§ 3

Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand.

§ 4

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung nimmt die Belange der aej-Saar entsprechend ihrem Gesamtauftrag wahr.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Diskussion von Themen der Jugendarbeit,
- Entwicklung von Positionen zu jugendpolitischen Themen, Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen im Bereich der Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise,
- Förderung der Zusammenarbeit und Empfehlungen für die Arbeitsvorhaben der beteiligten Kirchenkreise,

- Vertretung der Belange evangelischer Jugend, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden gemeinsam,
 - Vertretung der Interessen der evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar,
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Ausschüsse und Projektgruppen und der Jugendreferate der beteiligten Kirchenkreise,
 - Beschluss des Haushaltes der aej-Saar, Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Verabschiedung der Geschäftsordnungen für den Vorstand, den Koordinierungsausschuss und den Finanzbeirat.
2. Sie wählt
- aus ihrer Mitte zunächst die oder den Vorsitzenden, die oder den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und dann die restlichen Mitglieder des Vorstandes. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes soll eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein.
 - Delegierte für staatliche Gremien auf Landes- und Kreisebene,
 - Delegierte für landeskirchliche Gremien.
3. Die Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Die Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise entsenden je zwei Delegierte, von denen eine Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein muss.
- Die Jugendausschüsse der Kirchengemeinden wählen die Delegierten, soweit deren Satzungen dies vorsehen. Andernfalls erfolgt die Wahl durch die Presbyterien der Kirchengemeinden auf Vorschlag der Jugendausschüsse.
- Es kann jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden.
- b) Die beteiligten Kirchenkreise entsenden je drei Delegierte. Eine/Einer der Delegierten muss jeweils ein KSV-Mitglied sein und wird vom jeweiligen KSV benannt.
- Zwei Delegierte, von denen eine/einer Synodalbeauftragte/Synodalbeauftragter sein kann, werden von den synodalen Jugendausschüssen gewählt, soweit deren Satzungen dies vorsehen. Andernfalls erfolgt die Wahl durch die jeweilige Kreissynode auf Vorschlag des Synodalen Jugendausschusses.
- Es kann für jede Delegierte/jeden Delegierten jeweils eine stellvertretende Person gewählt bzw. benannt werden.
- c) Die Verbände der Evangelischen Jugend an der Saar können entsenden:
- der CVJM-Westbund sowie der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) jeweils bis zu zwei Delegierte. Davon muss je eine Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.
- d) Die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer ist geborenes Mitglied der Vollversammlung.
- e) Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung teil:
- aa) die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der aej-Saar,
 - bb) je eine Delegierte oder ein Delegierter des Diakonischen Werkes an der Saar und des Ev. Schulreferates der beteiligten Kirchenkreise,
 - cc) die Synodalbeauftragten für die Jugendarbeit, sofern sie nicht Mitglieder nach Ziffer 3b) sind, und die kreiskirchlichen Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten in den beteiligten Kirchenkreisen,
 - dd) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland.
- f) Die Amtsdauer der von der aej-Saar in die Vollversammlung delegierten Personen beträgt zwei Jahre.
- Die Mitglieder der Vollversammlung nach d) sowie nach e) aa) bis dd) sind für die Dauer ihrer Funktion in die Vollversammlung entsandt.
- Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung oder ein stellvertretendes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert bzw. tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in der betreffenden Funktion an diese Stelle.
4. Die Vollversammlung der aej-Saar gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand der Evangelischen Jugend an der Saar nimmt zwischen den Tagungen der Vollversammlung die Belange der Evangelischen Jugend an der Saar entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagungen der Vollversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Vollversammlung der evangelischen Jugend an der Saar,
 - c) Vertretung der Belange der Evangelischen Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden gemeinsam,
 - d) Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Vollversammlung auf der Grundlage des Vorschlages des Finanzbeirates,
 - e) Feststellung der Jahresrechnung und Vorlage an die Vollversammlung,
 - f) Vertretung der Interessen der evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar,
 - g) Besetzung der Geschäftsstellenleitung und Errichtung, Aufhebung und Besetzung der Jugendbildungsreferentinnen- und Jugendbildungsreferentenstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen,
 - h) Empfehlungen für die Jugendarbeit der aej-Saar sowie der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
 - i) jährlicher Arbeitsbericht an die Vollversammlung der aej-Saar,

- j) Genehmigung und Ausführung der Beschlüsse von Ausschüssen der aej-Saar, sofern sie sich an die Öffentlichkeit richten.
3. Zusammensetzung:
- a) Im Vorstand sollen ehrenamtliche und hauptberufliche Personen vertreten sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein. Bei der Wahl von Mitgliedern in den Vorstand sollen alle Kirchenkreise angemessen berücksichtigt werden.
- b) Im Einzelnen setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:
- aa) elf Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Kirchenkreise und ihrer Gemeinden. Diese werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt,
- bb) die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer als geborenes Mitglied des Vorstandes,
- cc) eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände, die von diesen delegiert werden,
- dd) die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der aej-Saar nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- c) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann durch die Vollversammlung nachgewählt werden bzw. tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in der Funktion an diese Stelle.
4. Arbeitsweise:
- a) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen verantwortlich. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- b) Der Vorstand tritt außerhalb der Vollversammlungen mindestens sechsmal jährlich zusammen.
- c) Der Vorstand bedient sich der Geschäftsstelle der aej-Saar.
- d) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 6

Koordinierungsausschuss

1. Für die Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend auf dem Gebiet der aej-Saar wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.
2. Aufgaben:
- a) Er bereitet Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte vor, die von den beteiligten Kirchenkreisen gemeinsam oder von einem Kirchenkreis für alle beteiligten Kirchenkreise durchgeführt werden.
- b) Er berät die synodalen Jugendreferate bei ihrer Arbeit und unterstützt sie.
- c) Er koordiniert hauptberufliche und ehrenamtliche Aktivitäten für das Gebiet der aej-Saar.
3. Zusammensetzung:
- a) Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer,
- b) die synodalen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der beteiligten Kirchenkreise,
- c) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeiter der Kirchengemeinden aus

den beteiligten Kirchenkreisen. Diese werden von den synodalen Jugendausschüssen delegiert,

- d) je eine ehrenamtliche Vertreterin/ein ehrenamtlicher Vertreter der synodalen Jugendausschüsse, die/der ebenfalls von den synodalen Jugendausschüssen delegiert wird,
- e) zwei ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes der aej-Saar, die vom Vorstand delegiert werden,
- f) die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der aej-Saar nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses teil.
4. Vorsitz:
- Der Koordinierungsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder nach Ziffer 3a) bis e).
5. Arbeitsweise:
- a) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen verantwortlich.
- b) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen.
- c) Der Koordinierungsausschuss bedient sich der Geschäftsstelle der aej-Saar.
- d) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Finanzbeirat

1. Zur Regelung der Finanzierung der Arbeit der aej-Saar wird ein Finanzbeirat gebildet.
2. Aufgaben:
- a) Er stellt den Haushaltsplan für die Beratung im Vorstand und die Beschlussfassung durch die Vollversammlung der aej-Saar auf und berät die Jahresrechnung zur Feststellung durch den Vorstand und zur Entgegennahme durch die Vollversammlung.
- b) Er erarbeitet einen Vorschlag zur Verteilung der öffentlichen und kirchlichen finanziellen Förderung auf die Geschäftsstelle der aej und die synodalen Jugendreferate in den beteiligten Kirchenkreisen.
- c) Er führt die Finanzverhandlungen zwischen den Kirchenkreisen zur Finanzierung der Arbeit der aej-Saar und der Synodalen Jugendreferate.
- d) Er berät den Vorstand und die Vollversammlung in allen finanziellen Angelegenheiten der aej-Saar.
3. Zusammensetzung:
- a) Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer hat den Vorsitz,
- b) je ein Mitglied der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise, das von diesem delegiert wird,
- c) zwei ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, die aus der Mitte der Vollversammlung in den Vorstand gewählt wurden, eine/einer davon die/der Vorsitzende der aej-Saar. Diese werden vom Vorstand delegiert.
4. Arbeitsweise:
- a) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen verantwortlich.
- b) Der Finanzbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

- c) Der Finanzbeirat bedient sich der Geschäftsstelle der aej-Saar.
d) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 8

Änderung und Kündigung der Ordnung

1. Änderungen dieser Ordnung können von der Vollversammlung der aej und/oder von den beteiligten Kirchenkreisen beantragt werden. Über die Änderung dieser Ordnung beschließen die Vollversammlung der aej-Saar und die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in gegenseitigem Einvernehmen.

Zur Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der aej-Saar.

2. Diese Ordnung kann von den beteiligten Kirchenkreisen jeweils durch Beschluss der Kreissynode mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in Kraft.

Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Siegel Evangelischer Kirchenkreis
Ottweiler
gez. Unterschriften

Siegel Evangelischer Kirchenkreis
Saarbrücken
gez. Unterschriften

Siegel Evangelischer Kirchenkreis
St. Wendel
gez. Unterschriften

Siegel Evangelischer Kirchenkreis
Völklingen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 26. März 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 28. Oktober 1983 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Büttgen wird zum 1. Mai 2010 verändert.

Artikel 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Büttgen wird dahingehend verändert, dass die zum Stadtgebiet Neuss gehörenden Gebiete der Kirchengemeinde ausgegliedert werden.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 17. Oktober 1963 zum 1. Januar 1964 gebildete Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss wird zum 1. Mai 2010 verändert.

(2) Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss tritt in die Rechtsnachfolge der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen für die Grundstücke ein, die gemäß der Vermögensauseinandersetzung auf die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss übertragen werden.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss verläuft wie folgt:

Im Nordosten von dem Punkt an dem die Stadtgrenze von Düsseldorf und Neuss auf den Rhein trifft, diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Südbrücke. Sie verläuft weiterhin dieser Straße (B 1) in westlicher Richtung, dann der Autobahn (A 57) in südlicher, im weiteren Verlauf westlicher Richtung folgend bis zum Autobahnkreuz Neuss-West, hier in südwestlicher Richtung abknickend der Autobahn (A 46) folgend bis zur Stadtgrenze Neuss. Hier knickt sie in nordwestlicher Richtung ab, folgt der Stadtgrenze zu Grevenbroich, dann

Korschenbroich, dann Kaarst folgend bis zur Eisenbahntrasse, die Büttgen mit Neuss verbindet, in östlicher Richtung der Eisenbahn folgend über den Bahnhof Neuss hinaus der Eisenbahntrasse in Richtung Osterath folgend bis zur Überführung über die Gladbacher Straße, dieser in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze zu Düsseldorf, dieser in südlicher und östlicher Richtung folgend bis zum Rhein.

Artikel 3

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 4

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss hat drei Pfarrstellen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss ist uniert.

Artikel 6

(1) Die Urkunde tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Urkunde vom 17. Oktober 1963, soweit sie die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss betrifft, außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald und die Evangelische Kirchengemeinde Neuweiler werden zum 1. April 2010 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Neuweiler.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler verläuft wie folgt:

Grenze von Altenwald:

Beginnend an der A 623 ab Anschlussstelle Sulzbach Altenwald in nordöstlicher Richtung zum Autobahndreieck Fried-

richsthal (Autobahn A 8), entlang der Kommunalgrenze zu Friedrichsthal.

Vom Autobahndreieck der Kommunalgrenze Friedrichsthal in östlicher bzw. süd-östlicher Richtung folgend bis zum Schwarzen Weg. Von dort in südöstlicher Richtung entlang der Kommunalgrenze zu Spiesen-Elversberg bis zum Ruhbach. Diesen in westlicher bzw. südwestlicher Richtung entlang der Kommunalgrenze zu St. Ingbert. Ab der Schutzhütte im Ruhbachtal in der Nähe von Schüren in westlicher Richtung dem Ruhbach folgend.

Die Straße querend (Bayernstraße ausschließend, zur Tannenburg einschließend) zum Sulzbach, diesen in südwestlicher Richtung bis hinter den Grundstücken Gustavstraße in nordwestlicher Richtung abknickend in gerader Linie über den Fußweg zur Sulzbachtalstraße, diese querend zur Eisenbahnlinie folgend.

Das Betriebsgelände entlang in einer geraden Linie, in westlicher Richtung querend, weiter die Knappstraße querend (Hausnummer 7 bis Ende, Hausnummer 28 bis Ende einschließend) zur Straßenkreuzung Ziegelstraße/Quierschieder Weg. Von hier aus zur Stadt- bzw. Kommunalgrenze zu Quierschied und Friedrichsthal. In östlicher Richtung der Grenze zu Friedrichsthal folgend zur Autobahn A 623, dieser in nord-östlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt.

Grenze von Neuweiler:

Im Nordwesten von der Stadtgrenze Sulzbachs in Höhe des „Brennenden Berges“ in gerader Linie zur Kreuzung Sulzbacher Weg/L 126 Autobahnzubringer. Von dort Richtung Osten in gerader Linie durch den Wald bis zur Stadtgrenze Sulzbach mit St. Ingbert. Von dort Richtung Süden auf der Stadtgrenze Sulzbachs durch den Wald bis zur L 250, von dort auf der Stadtgrenze Sulzbachs Richtung Westen durch den Wald. Am Grenzdreieck St. Ingbert, Saarbrücken-Dudweiler, Sulzbach abknickend Richtung Norden aus der Stadtgrenze Sulzbachs durch den Wald bis zum Ausgangspunkt Nähe „Brennender Berg“

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler gehört zum Kirchenkreis Saar-Ost.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Altenwald-Neuweiler ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2010

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

920783

Az. 16-42-0:0108

Düsseldorf, 2. März 2010

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 8. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 23. September 2009

§ 1

8. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter § 44 wird der Klammervermerk „(offen)“ durch die neue Angabe „Eheversorgungsausgleich“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 44a Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung“
 - c) In der Angabe zu § 65 werden die Wörter „und Sanierungsgeldern“ gestrichen.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

- (1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.
- (2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten

anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat. Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht frühestens von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

4. Es wird ein neuer § 44a eingefügt:

„§ 44a

Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen grundsätzlich die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten grundsätzlich die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Satz 2 der AVB beantragen. In Fällen des C.1. Satz 7 der AVB sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Rente frühestens zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswertes nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Satz 5 der AVB gesondert festgestellt. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung innerhalb desselben Tarifs, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwertes vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Abfindung berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Satz 2 gilt auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

5. In § 54 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„Sie achtet darauf, dass die Anlagen ethischen Gesichtspunkten gerecht werden.“

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Sanierungsgelder“ gestrichen.

b) Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtbeiträge und zusätzlichen Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig,“

c) In Satz 3 werden die Wörter „und Sanierungsgelder“ gestrichen.

7. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird der Buchstabe b) gestrichen; der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).

8. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz der Vorschrift wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gegebenenfalls erforderliche Vermögensumschichtungen, damit die Anlagen der Kasse ethischen Gesichtspunkten im Sinne von § 54 Satz 3 gerecht werden, sollen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Effizienz Gesichtspunkte in einer angemessenen Übergangsfrist stattfinden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 treten Nr. 6 (§ 65) zum 1. Januar 2002, Nr. 7 (§ 68) zum 1. Januar 2008, Nr. 5 (§ 54) und Nr. 8 (§ 78) am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, den 23. September 2009

Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Vorsitzender Mitglied

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 8. Dezember 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 3. November 2009

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Siegel

Satzung der Diakonie-Stiftung Melanchthon

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf (zum 1. Juli 2008 im Wege der Fusion aufgegangen in der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf) hat durch Beschluss vom 26. Februar 2007 die Diakonie-Stiftung Melanchthon errichtet. Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen Arbeit.

Alle Personen, die die diakonische Arbeit fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonie-Stiftung Melanchthon“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung diakonischer Arbeit, insbesondere der Betreuung und Beratung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger älterer Menschen, um diesen auf ihren eigenen Wunsch ein möglichst langes und würdiges Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel für den diakonischen Bereich der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Daneben kann die Stiftung den in Satz 1 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies kann beispielsweise geschehen durch Durchführung von seelsorgerlichen Gesprächen, Beratungsgesprächen, Koordinierung erforderlicher Pflege- oder Unterstützungsmaßnahmen, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung oder Erhaltung der körperlichen und/oder geistigen Mobilität, Organisation und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Erfordernissen des täglichen Lebens.

Darüber hinaus kann die Stiftung sämtliche Maßnahmen ergreifen und Projekte durchführen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 69.300,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die vom Presbyterium gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates sollen dem Presbyterium der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf angehören. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf vier Jahre befristet. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die volle Amtszeit gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden grundsätzlich auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Der Stiftungsrat ist von der/dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (gerechnet vom Tag der Absendung an) und unter Angabe der Tagungsordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Tagungsort ist der Sitz der Stiftung, sofern sich nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung anwesend sind.

(4) Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen, die nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Führung von Büchern und die Erstellung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- e) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium sowie
- f) die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen; diese werden von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Genehmigung von Beschlüssen des Stiftungsrates über Satzungsänderungen sowie

c) Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes für die Zukunft nicht mehr gewährleistet ist oder für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und muss christlichen Wertvorstellungen entsprechen.

§ 12

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Vorschlag muss auf einem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates basieren.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat das Presbyterium der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf einen Anfallsberechtigten zu bestimmen, an den das Stiftungsvermögen auszukehren ist. Dabei ist zu beachten, dass der Anfallsberechtigte das übernommene Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für solche gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 23. Mai 2007 (KABl. S. 201) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2009

Evangelische Oster-Kirchengemeinde
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. März 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen

Präambel

In der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen spielt seit vielen Jahren die Kirchenmusik eine große Rolle, so dass sich das Presbyterium seit längerem einig ist, zur Förderung der Kirchenmusik etwas zu tun, so dass auf seine Anregung der Förderverein Stiftung Kirchenmusik e.V. gegründet worden ist. Nun ist der Kirchengemeinde aus einer Erbschaft ein höherer Betrag zugeflossen, der dafür verwendet werden soll, auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten diese Förderung in der Zukunft fortführen zu können. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen hat daher durch Beschluss vom 12. Mai 2009 die Stiftung Kirchenmusik errichtet und ihr nachfolgende Satzung gegeben.

Alle Personen, die die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinde fördern wollen, sind aufgerufen, durch Zustiftungen, Spenden, Vermächtnisse oder sonstige letztwillige Verfügungen das Vorhaben zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Kirchenmusik der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen mit Sitz in Euskirchen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Chormusik, Konzerten, musikalischen Aufführungen und Darbietungen aller Art und durch die Förderung der musischen Bildungsarbeit im Horizont des christlichen Glaubens auf breitester Ebene und durch die Beschaffung von Mitteln zugunsten der Kirchenmusik.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 113.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die als Zustiftungen bestimmt sind. Zustiftungen sind erwünscht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Kuratorium

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, vier werden vom Presbyterium gewählt. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Gewählte Mitglieder müssen in der Regel evangelisch sein und sollten nicht älter als 75 Jahre alt sein. Die Kantordin/der Kantor ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht einem Dritten übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, weiterer Einkünfte und Spenden,
- c) die Fertigstellung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
- d) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grabpflege) sowie alle offensichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
2. Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
 3. Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einverständliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Kirchengemeinde (vorzugsweise für Zwecke der kirchenmusikalischen Arbeit) zu verwenden hat.

§ 12

Finanzverwaltung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Euskirchen, den 15. September 2009

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 23. Februar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die „Stiftung Evangelische Christuskirche Zülpich“

Präambel

„Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses
und den Ort, da deine Ehre wohnt“
(Psalm 26,8).

Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Zülpich hat durch Beschluss vom 19. Mai 2009 die „Stiftung Evangelische Christuskirche Zülpich“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Zülpich.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Zülpich fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Evangelische Christuskirche Zülpich“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Zülpich.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich, um deren Gemeindeleben in seinen unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Altersgruppen zu fördern.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung:

- der Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- der religionspädagogischen Erziehung,
- der Büchereiarbeit,
- der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der generationenverbindenden Gemeindegemeinschaftsarbeit,
- der kirchenmusikalischen Arbeit und des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zurzeit der Stiftungsgründung 5.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich getrennt von deren übrigen Vermögen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Mitglieder wie auch Stellvertreter müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der EKIR für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen/Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen/Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet werden,
- f) Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- e) Vorschläge zur Auflösung der Stiftung.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates trägt das Presbyterium die Gesamtverantwortung für die Stiftung.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auf-

lage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Presbyterium nach Anhörung des Stiftungsrates einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Presbyteriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Zülpich, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Zülpich zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zülpich, den 19. Mai 2009

Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Zülpich

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 15. März 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das zentrale Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat am 9. Juni 2001 auf Grund des Artikels 155 der Kirchenordnung folgende Satzung für ein zentrales Verwaltungsamt beschlossen:

§ 1

(1) Träger des zentralen Verwaltungsamtes ist der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

(2) Das zentrale Verwaltungsamt führt die Bezeichnung Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

(3) Sitz des Verwaltungsamtes ist Krefeld.

§ 2

Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle für

- a) den Kirchenkreis,
- b) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises und Körperschaften, sofern sie ihren Anschluss beschlossen haben,
- c) selbstständige kirchliche Einrichtungen, sofern diese ihren Anschluss beschlossen haben.

§ 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises wahr.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) Personalwesen,
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d) Vermögensverwaltung,
- e) Kirchensteuerverwaltung,
- f) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- g) Meldewesen.

(2) Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis sowie die kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften können das Verwaltungsamt beauftragen, die in Absatz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise für sie wahrzunehmen.

§ 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Körperschaften sowie durch Eigenmittel des Kirchenkreises gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Körperschaften werden gemäß der von ihnen übertragenen Aufgaben vom Kreissynodalvorstand festgesetzt und nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamtinnen und

Beamten und der Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Stellenplans,

- b) Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes,
- c) Aufstellung einer Verwaltungsanweisung sowie deren Änderung,
- d) Entscheidung über den Anschluss weiterer Kirchengemeinden, Einrichtungen und Körperschaften,
- e) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes.

§ 6

Die Rechte der Leitungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 7

- (1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie einer vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Verwaltungsanweisung.
- (2) Die Leitung des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode beratend teil.
- (3) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde, Einrichtung und Körperschaft gesondert auszuführen.

§ 8

Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde, Einrichtung oder Körperschaft aus dem Verwaltungsverbund ist mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 10

- (1) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Aufhebung und Änderung dieser Satzung.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 3. November 1990 außer Kraft.

Krefeld, den 9. Juni 2001

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. März 2010
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal hat auf Grund von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 18 ff. Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal vom 12. bzw. 20. März 2004 (KABl. S. 489) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal (Verbandsgemeinden).“

2. § 3 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) angemessene Finanzierung der von dem Evangelischen Kindertagesstättenverein Wuppertal und den Verbandsgemeinden verantworteten Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,“

3. In § 6 Absatz 2 werden Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. § 6 Absatz 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Wuppertal, den 25. November 2009

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. März 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel hat durch Beschluss vom 25. Oktober 2005 die gemeindliche Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“

errichtet und ihr eine Satzung gegeben. Mit Presbyteriumsbeschluss vom 26. Januar 2010 wird die Satzung in der vorliegenden Form geändert.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wuppertal-Vohwinkel.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- die Förderung von Projekten in diesen Bereichen sowie
- die Unterstützung der diakonischen und seelsorgerlichen Arbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen betrug 50.000,00 Euro zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im steuerrechtlich zulässigen Umfang Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, sofern diese keine andere Bestimmung vornehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann auch durch Ausleihung an die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel angelegt werden, sofern marktübliche Zinsen gezahlt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Vorbehaltlich der Regelungen in § 3 (2) sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen ist möglich.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die rechtsverbindliche Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen durch ein vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Vohwinkel zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist. Ein entsprechender Beschluss des Presbyteriums bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung vom 8. November 2005 wird damit außer Kraft gesetzt.

Wuppertal, den 26. Januar 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Vohwinkel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Februar 2010
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst

920063

Az. 13-70-12

Düsseldorf, 26. Februar 2010

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bach-Gorius, Mirjam, Evangelische Kirchengemeinde Uchtelfangen

Bößert, Petra, Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammhein

Dehnhardt, Nadine, Evangelischer Verwaltungsverband Düsseldorf

Feike, Angelika, Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen

Fitzner, Kirsten, Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West

Franz, Heike, Evangelischer Kirchenkreis Essen

Huven, Sarah, Landeskirchenamt

Kwade, Jan Hindrik, Haus der Begegnung, Bonn

Maas, Martin, Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen

Pohlmann, Doreen, Evangelisches Rentamt im Kreise Wetzlar

Rausch, Katja, Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Schmitz, Daniel, Evangelisches Gemeindeamt Köln-West

Schmitz, Daniel, Evangelischer Kirchenkreis Jülich

Siefke, Sabine, Evangelische Kirchengemeinde Bad-Neuenahr

Eckerle, Julia, Evangelischer Kirchenkreis Essen

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

925940

Az. 13-70-12

Düsseldorf, 25. März 2010

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bellmann, Hanna, Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap

Bröselge, Dirk, Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan

Garth, Daniela, Ev. Rentamt Neuwied

Kern, Natalia, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Koch, Melanie, Ev. Verwaltungsamt Bonn

Laabs, Bernd, Ev. Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn

Liedtke, Sabine, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

van der Linden, Sabine, Landeskirchenamt

Matschke, Wolfram, Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Schonard, Petra, Ev. Kirchenkreis Ottweiler

Schröer, Frank, Ev. Gemeindeamt KölnErf

Schuster, Annemarie, Ev. Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Zimmer, Rainer, Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2010

924178

Az. 11-30

Düsseldorf, 18. März 2010

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Eckes, Alexander aus Bonn

Förster, Anne Eva aus Bonn

Hartel, Dagmar aus St. Augustin

Haseleu, Miriam aus Köln

Kessler, Martin aus Münster

Lorber, Alice aus Wuppertal

Matuscheck, Dirk Andreas aus Köln

Nehring, Sandra aus Bonn

Schmidt, Sebastian aus Bonn

Schreiber, Tobias aus Wuppertal

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Becker, Maik aus Moers

Bongartz, Britta aus Mönchengladbach

Döllscher, Sophia aus Koblenz

Gleim, Daniela aus Wetzlar

Gruzlak, Jan aus Bernkastel-Kues

Lerch, Christian aus Düsseldorf

Röpke-Brückner, Miriam Michaela aus Bonn

Schäfer, Sandra aus Solingen

Schneider, Tobias aus Emmerich

Urban, Christop aus Antwerpen

Weichsel, Judith Leona aus Wuppertal

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben zehn Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2010

924245

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 18. März 2010

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Eckes, Alexander aus Bonn

Förster, Anne Eva aus Bonn

Hartel, Dagmar aus St. Augustin

Haseleu, Miriam aus Köln

Keßler, Martin aus Münster

Lorber, Alice aus Wuppertal

Matuscheck, Dirk Andreas aus Köln

Nehring, Sandra aus Bonn

Schmidt, Sebastian aus Bonn

Stock, Cornelia aus Berlin

Süselbeck, Sarah Indra aus Duisburg

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot

922942

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 12. März 2010

Summer Sabbatical Greifswalder Studiensemester im Sommersemester 2011

Das Angebot besteht aus speziellen Veranstaltungen zur Förderung missionarischer und kybernetischer Kompetenz. „Gemeinschaft auf Zeit“ mit Impulsen zur Gestaltung geistlichen Lebens, effektive Arbeit in Kleingruppen, professionelle Gruppensupervision, Begleitung und Beratung durch die Mitarbeiter des Instituts, Ausflüge zum Kennenlernen der

Kultur und Landschaft Vorpommerns, Einblicke in eine kirchliche und gesellschaftliche Situation, die von postsozialistischer Konfessionslosigkeit und massiven wirtschaftlichen Problemen geprägt ist, drei Monate Leben und Studieren in der traditionsreichen Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Das Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) wird auch Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Evangelisation und Gemeindeentwicklung anbieten. Darüber werden Sie rechtzeitig informiert. Ferner steht Ihnen das gesamte Lehrangebot der Theologischen Fakultät und weiterer Fakultäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität offen.

Die Kosten betragen Euro 1.000,00, bei Anmeldung bis 31. August 2010 Euro 900,00.

Enthalten sind die speziell für das Summer Sabbatical angebotenen Veranstaltungen:

Blockseminare und Vorträge von Mitarbeitenden des Instituts und weiteren Referenten, in denen Sie unter anderem Einblicke in die Arbeit des Instituts erhalten.

Lehrveranstaltungen finden in der Zeit vom 4. April bis 16. Juli 2011 statt.

Einführungstage sind am 15./16. April 2011 und Auswertungstage am 8./9. Juli 2011.

Kontakt und Ansprechpartner:

IEEG, Pfarrer Martin Reppenhagen (martin.reppenhagen@uni-greifswald.de)

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

924762

Az. 02-10-11:1501999

Düsseldorf, 25. März 2010

Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Kirchenkreis:

Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels: Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

921705

Az. 03-10-11:15005

Düsseldorf, 5. März 2010

Das Siegel des Kirchenkreises Birkenfeld wird mit Wirkung vom 1. April 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

920120

Az. 03-10-11:15035

Düsseldorf, 3. März 2010

Das Siegel des Kirchenkreises Ottweiler wird mit Wirkung vom 1. April 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

920129

Az. 02-10-11:1503501

Düsseldorf, 3. März 2010

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Altenwald, Kirchenkreis Ottweiler, wird mit Wirkung vom 1. April 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

921931

Az. 02-10-11:1503512

Düsseldorf, 12. März 2010

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Neuweiler, Kirchenkreis Ottweiler, wird mit Wirkung vom 1. April 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

920136

Az. 03-10-11:15038

Düsseldorf, 5. März 2010

Das Siegel des Ev. Kirchenkreises St. Wendel wird mit Wirkung vom 1. April 2010 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Volker Koschnik, Kirchengemeinde Wesseling, Ev. Kirchenkreis Köln-Süd, am 7. Februar 2010.

Prädikant Frank J. Paqué, Kirchengemeinde Merzig, Kirchenkreis Saar-West, am 31. Januar 2010.

Prädikantin Monika Rink, Kirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 24. Januar 2010.

Prädikantin Beate Soschinka, Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 17. Januar 2010.

Wiederbeilegung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei Pastorin Susanne P u n d t - F o r s t werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

Berufungen von Pfarrerinnen:

Pfarrerinnen im Probedienst Maïke Neumann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Tuulia Telle in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Ralf Ramacher mit Wirkung vom 1. April 2010 für die Dauer von vier Jahren die Landespfarrstelle Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und Freiwilliger Friedensdienst.

Pfarrerinnen Maïke Neumann mit Wirkung vom 1. April 2010 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerinnen Dr. Sabine Ploncz mit Wirkung vom 1. März 2010 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrerinnen Ulrike Sommer mit Wirkung vom 1. März 2010 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Klaus Michael Loch mit Wirkung vom 1. März 2010 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerinnen Tuulia Telle mit Wirkung vom 1. April 2010 die 6. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrerinnen Hilke Hepke-Hentschel mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 9. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrer Detlev Toonen mit Wirkung vom 1. März 2010 die 43. Pfarrstelle (Flughafenseelsorge) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Werner Beuschel mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 5. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerinnen Margitta Kruppa mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 8. Pfarrstelle (Erteilung evangelischer Religionslehre am Friedrich-List-Berufskolleg) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerinnen Christel Dangelndorf mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 9. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Leverkusen.

Pfarrer Martin Weidner mit Wirkung vom 1. April 2010 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrer Stefan Züchner mit Wirkung vom 1. März 2010 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachten-dorf, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerinnen Andrea Sattler mit Wirkung vom 1. April 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebach-Schmelz, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrer Thomas Lehr mit Wirkung vom 28. März 2010 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reichenbach, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrerinnen Katrin Wüst mit Wirkung vom 1. April 2010 die 6. Pfarrstelle (Behindertenarbeit) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrerinnen Julia Derrmann mit Wirkung vom 1. April 2010 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Eva Güther-Fontaine, Kirchenkreis Düsseldorf (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010 bis 31. März 2012. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Pfarrer Stephan Hünninger, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2013 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Alexander Schwan, Kirchenkreis Duisburg (2. landeskirchliche mbA-Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010 bis 30. September 2011 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Andreas Ternité, Kirchengemeinde Nauborn, Kirchenkreis Braunsfeld, mit Wirkung vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2014 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennung eines Beamten:

Stephan Pack, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Oberstudienrat i. K.

Versetzung:

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Gerhild Schützer vom Kirchenkreis An der Ruhr in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Stefanie Eschbach mit Ablauf des 31. März 2010.

Pfarrerinnen im Probedienst Esther Gommel-Packbier mit Ablauf des 31. Januar 2010.

Pastorin im Sonderdienst Annette Hohnwald mit Ablauf des 31. März 2010.

Pastor im Sonderdienst Thomas Kautz mit Ablauf des 31. März 2010.

Pfarrerinnen Gabriele Palm, Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath (1. Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Pastorin im Sonderdienst Valentina Trützscher mit Ablauf des 14. März 2010.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Burkhard Demberg, Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, vom 1. April 2010 bis 30. September 2012.

Pfarrer Andreas Kleinschmidt, Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, vom 1. April 2010 bis 30. September 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Jürgen Fliege mit Wirkung vom 1. April 2010.

Pfarrer Andreas Knorr, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010.

Pfarrer Karl-Friedrich Küppers, Kirchenkreis Leverkusen (14. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010.

Pfarrer Leimstoll, Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2010.

Pfarrer Dr. Reinhard Schmeer, Kirchengemeinde Moers-Asberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010.

Superintendent Wolfgang Struß, Kirchengemeinde Neuweiler (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2010.

Schulreferentin Elisabeth Thissen von den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godelberg-Voreifel und Bonn zum 1. April 2010.

Pfarrer i.W. Klaus Willbold mit Wirkung vom 1. April 2010.

In der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die 8. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. September 2009 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Neuweiler, Kirchenkreis Ottweiler, sind mit Ablauf des 31. März 2010 die 1. und 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Besetzung einer Referentenstelle (Landespfarrstelle) im Landeskirchenamt, Abteilung III (Ökumene), mit dem Schwerpunkt „christlich-jüdischer Dialog“. Die Stelle wird auf acht Jahre befristet übertragen. Voraussetzungen für die Bewerbung sind eingehende Kenntnisse der Theologie des christlich-jüdischen Gesprächs sowie über die Geschichte des Verhältnisses von Christen und Juden, Grundkenntnisse in Judaistik, gute Kenntnisse der englischen und hebräischen Sprache (Ivrit), ausgeprägte kommunikative Kompetenz und konzeptionelle Fähigkeiten. Wesentliche Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers sind: Förderung, Vertiefung und Weiterführung des christlich-jüdischen Dialogs im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere durch Angebote an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie durch die Qualifizierung der Synodalbeauftragten der Kirchenkreise, Beratung der Kirchenleitung in Fragen des christlich-jüdischen Dialogs, Verbindung mit den Einrichtungen der Aus- und Fortbildung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Deutschland, u.a. auch durch Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Pflege der Beziehungen zu den Synagogengemeinden und Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit, Mitarbeit in einschlägigen Gremien, Arbeitskreisen und Vereinen auf landeskirchlicher und auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland, Erstellung von Arbeitshilfen und Studiendokumenten zum christlich-jüdischen Dialog. Weitere Aufgaben können übertragen werden. Auskünfte zur Stelle erteilt Oberkirchenrätin Barbara Rudolph, Tel. (02 11) 45 62-203. Bewerbungen sind bis zum 14. Mai 2010 an Vizepräsident Christian Dräger, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. August 2010 nur im eingeschränkten Dienst mit 50% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Zum Arbeitsschwerpunkt gehören die Straßenzuständigkeit für die Seelsorge und Amtshandlungen, welche unverändert übernommen werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist Ansprechpartner für diesen Bezirk. Der Konfirmandenunterricht an dem Gemeindehaus im Bezirk wird durchgeführt. Das KU-Modell Nachmittagsstunde oder Samstagsblock inklusive drei Tage KU-Freizeit ist möglich im 2-Jahres-zyklus. Die Jugendarbeit (Jugendausschuss, Jugendmitarbeiterkreis und kreiskirchliche Stellen) der Gesamtgemeinde betreut die Pfarrerin oder der Pfarrer als Arbeitsschwerpunkt des Bezirkes in der Gesamtgemeinde zusammen mit der hauptamtlichen



*Der HERR segne dich und behüte dich.
4.Mose 6,24*

Verstorben sind:

Pfarrer Wolfgang Poller am 11. Januar 2010 in Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, geboren am 13. Juni 1953 in Saarbrücken, ordiniert am 23. Juni 1984 in Saarbrücken-Grüdingen.

Pfarrer i.R. Helmut Stratmann am 19. Februar 2010 in Traben-Trarbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Enkirch, geboren am 24. Januar 1922 in Homburg, ordiniert am 30. November 1952 in Karnap.

Pfarrer i.R. Helmut Uteg am 6. Januar 2010 in Himmelfort, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dümpten, geboren am 19. Februar 1935 in Himmelfort, ordiniert am 24. Mai 1964 in Duisburg-Großenbaum.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 7. Pfarrstelle errichtet worden. Der Dienst in der Pfarrstelle teilt sich auf in 50% Dienst in der Kirchengemeinde und 25% funktionaler Dienst (Seelsorge im Krankenhaus).

Beim Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 eine 6. Pfarrstelle, evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen, errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2010 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 15. November 2009 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Jugendleiterin. Kinderbibeltage und besondere Gottesdienste für Jugendliche sollen angeboten werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Ferienmaßnahmen gehören zu diesem Schwerpunkt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer organisiert den Kindergottesdienst im Bezirk und den dazu gehörigen Kindergottesdiensthelferkreis und bringt sich nach Absprache in den Predigtplan der Gesamtgemeinde ein. Es stehen zwei Gemeindehäuser und ein Gemeinderaum in der Gesamtgemeinde zur Verfügung. Eine passende Wohnung wird mit der/dem Gewählten gesucht. Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchstraße 15, 46539 Dinslaken. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Ulrich Sagel zur Verfügung, Tel. (0 20 64) 9 40 26.

Die Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung, möglichst in der Gemeindegemeinschaft, für die Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle (zu 50%). Die 2. Pfarrstelle ist mit einer Theologin (zu 100%) besetzt. In der Gemeinde leben ca. 4.700 Gemeindeglieder. Die Stadtteile Großenbaum und Rahm, mit einer sozial ausgewogenen Struktur liegen im Süden von Duisburg und sind Zuzugsgebiete vor allem für junge Familien. Es gibt eine Kirche, ein Jugendheim, zwei jeweils zweigruppige Kindergärten und ein Gemeindezentrum. Neben dem Gottesdienst, dem Unterricht, der allgemeinen Gemeindegemeinschaft mit intensiver Seelsorge bilden eine anspruchsvolle Kirchenmusik und viele aktive Gemeindegemeinschaften Schwerpunkte des Gemeindelebens. Die Gemeinde praktiziert bezirksübergreifende Arbeit. Teamfähigkeit und partnerschaftlicher Umgang mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Neben den allgemeinen pfarramtlichen Tätigkeiten gemäß Stellenanteil wird von dem neuen Pfarrstelleninhaber die Weiterführung der Jugend- und der Männerarbeit erwartet. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die unierte Kirchengemeinde Eschweiler sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 2. Pfarrstelle. Mit 5.800 Gemeindegliedern ist es die zweitgrößte Gemeinde im Kirchenkreis Jülich. Das Presbyterium sucht eine kompetente und teamfähige Pfarrerin/einen kompetenten und teamfähigen Pfarrer welche/welcher in Zusammenarbeit mit dem Stelleninhaber der 1. Pfarrstelle und dem Presbyterium bezirksübergreifende Konzepte für die Gemeindegemeinschaft entwickelt. Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer der/dem die seelsorgerliche Begleitung am Herzen liegt, die/der bezirksübergreifend zu arbeiten versteht, Impulse gemeindebezogener Jugendarbeit zu setzen vermag, Ideen innovativer Konfirmandenarbeit mitbringt, vorhandene ökumenische Strukturen fördert und begleitet. Die Gemeinde beschäftigt einen B-Musiker und bietet ein reichhaltiges, bezirksübergreifendes und ökumenisches Musikleben. Zahlreiche motivierte Ehrenamtler unterstützen die Arbeit in der Gemeinde. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein besonderes diakonisches Engagement für sozial Benachteiligte aus. Es sind zwei Fördervereine vorhanden. Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstätten nebst Gemeinderäumen und ein Gemeindebüro. Im Bezirk 2 steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Eschweiler ist verkehrstechnisch gut angebunden. Die Städte Aachen, Düsseldorf und Köln sind gut zu erreichen. Alle Schulformen sowie ein christlicher Kindergartenverein sind in Eschweiler vorhanden. Weitere Informationen über die Gemeinde stehen unter www.ekir.de/eschweiler zur Verfügung. Auskünfte erteilt die

Vorsitzende des Presbyteriums Eschweiler, Frau Rosemarie Zentes, 52249 Eschweiler, Moltkestraße 3, oder per E-Mail paula026@gmx.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

In der Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld, Kirchenkreis Koblenz, ist die erste Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. April 2010 im Umfang von 100% zu besetzen. Dienstsitz ist Emmelshausen (5.000 Einwohner) mit Kindergarten, Grundschule und integrierter Gesamtschule sowie Altenheim am Ort. Zu der Diaspora-Gemeinde gehören knapp 4.000 Gemeindeglieder in 42 auch kleinen Orten mit vier Predigtstätten, in denen wöchentlich Gottesdienst gefeiert wird. Viele Gemeindeglieder sind Berufspendler über zum Teil weite Strecken (Koblenz, Bonn-Köln, Rhein-Main-Gebiet). Das Evangelische in katholischer Umgebung hält die Kirchengemeinde zusammen. Auch verschiedene theologische Richtungen werden in der Gemeinde gelebt. Ein Baustein des Gemeinde-Alltags ist die gelebte Ökumene mit den katholischen und frei-kirchlichen Gemeinden der Region. Der benachbarte Pfarrbezirk Pfalzfeld-Badenhard hat eine bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende evangelische Tradition. Er ist ebenfalls mit einer 100% Pfarrstelle besetzt. Der Pfarrbezirk Emmelshausen-Buchholz entstand durch Zuzüge nach dem 2. Weltkrieg. Nach der aktuellen Gemeindekonzeption sind die Schwerpunkte der Arbeit: Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern, die in Zukunft ausgeweitet und moderiert werden soll; der Konfirmandenunterricht in der Gemeinde wird im 1. Jahr in Klassenstufe 4 und im 2. Jahr mit anschließender Konfirmation in Klassenstufe 8 erteilt; Gottesdienste in verschiedenen Formen (z.B. Jugendgottesdienste, Thomasmesse, Schulgottesdienste, Altenheimgottesdienste); Seelsorge im Altenheim Emmelshausen und bei Gemeindegliedern in umliegenden Krankenhäusern sowie Notfallseelsorge; Erwachsenenbildung (z.B. in verschiedenen Kreisen); Förderung der Kirchenmusik. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Menschen theologisch fundiert und profiliert die Frohe Botschaft nahe bringt, sie begeistert und ihnen seelsorgerlich beisteht, die/der gesamtgemeindlich orientiert denkt und handelt, die/der kollegial im Team mit dem anderen Pfarrstelleninhaber und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet, die/der Menschen für die Mitarbeit in der Kirche gewinnt und Mitarbeitende motiviert. Nähere Infos über die Gemeinde und ihre Konzeption finden Sie unter www.ekir.de/emmelshausen-pfalzfeld. Für Auskünfte steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Johannes Dübbelde, Tel. (0 67 46) 343, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreis Koblenz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% durch die Kirchenleitung zu besetzen. Die Stelle ist der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel zugeordnet. Sie umfasst das Gebiet der Stadt Koblenz links der Mosel und links des Rheins sowie zwei Ortschaften des Landkreises Mayen-Koblenz. Sie hat ca. 6.600 Gemeindeglieder und ist in drei Bezirke aufgeteilt, in denen sich ein buntes Gemeindeleben ereignet. Kooperationen innerhalb der Gemeinde und auch darüber hinaus haben bei der Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert. Schwerpunkt der zu

besetzenden Stelle ist der Gemeindebezirk Neuendorf/Rheindörfer. Das Presbyterium freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihm mit ihren Begabungen bei der gemeinsamen Arbeit helfen wollen. Für nähere Auskünfte können Sie sich gerne wenden an: Superintendent Rolf Stahl, Tel. (02 61) 8 32 45, Pfarrer Tillmann Böhme, Tel. (02 61) 87 05, Vorsitzender des Presbyteriums, sowie Pfarrerin Beate Braun-Miksch und Pfarrer Andreas Miksch, Tel. (02 61) 2 75 11. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Plaidt ist zum 1. Juli 2010 eine 100% Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde, ca. 9% der Bevölkerung sind evangelisch und hat 2.500 Gemeindeglieder in sieben Orten bei stabiler Mitgliederzahl. Die Kirche in Plaidt ist als Gemeindezentrum im Jahr 1980 erbaut und ist eine Predigtstätte. Der Gemeinde angegliedert ist eine Funktionspfarrstelle. In der Gemeinde arbeitet mit: eine ordinierte Diakonin mit 100% Stelle und dem Arbeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit, eine Küsterin und eine Bürokräftin in Teilzeit sowie zwei Organistinnen auf Honorarbasis. Zum Arbeitsgebiet gehören eine Kindertagesstätte (Betriebsführung hat die Kirchengemeinde) und eine psychiatrische Klinik mit Werkstatt und Wohnheimen und drei Altenheime. Die Gemeinde legt Wert auf regelmäßige Schulgottesdienste. Erwünscht ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge. Das Presbyterium erwartet eine generationenübergreifende Gemeindegliederarbeit, in der Bewährtes fortgesetzt wird und neue Impulse eingebracht werden. Die zukünftige Pfarrstelleninhaberin/den zukünftigen Pfarrstelleninhaber erwarten eine freundliche und offene Atmosphäre und ein geräumiges, renoviertes Pfarrhaus mit großem Garten bei guter Verkehrsanbindung. Im Regelfall wird ein Wochenende im Monat dienstfrei sein. Weitere Informationen zur Gemeinde unter: www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de. Auskünfte erteilen Pfarrer Jürgen Jundalin, Tel. (0 26 32) 49 77 75, oder Kirchmeister Klaus Schwamberger, Tel. (02 61) 40 23 42. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist die 8. Verbandspfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen (50% Dienstumfang) zum 1. August 2010 zu besetzen. Der Dienst in dieser Pfarrstelle umfasst den Religionsunterricht, die Seelsorge und den Gottesdienst am Erzbischöflichen St. Ursula-Gymnasium in Brühl. Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I und II sowie Vertrautheit mit den aktuellen Änderungen im Bildungsgang des Gymnasiums und Sensibilität für die besondere Situation an einer katholischen Schule sind erwünscht. Auskunft erteilt Schulreferent Pfarrer Dr. Rainer Stuhlmann, Tel. (02 11) 6 60 97 47. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch sucht für die 2. Pfarrstelle an der Andreaskirche Schildgen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit

einem Stellenumfang von 100%. Den Pfarrbezirk Schildgen verbindet die gemeinsame presbyteriale Verantwortung mit dem 1. Pfarrbezirk am Altenberger Dom. Der Bezirk Andreaskirche lebt aus einer vielfältig gepflegten Gottesdienstkultur, in deren Mitte der lutherische Gottesdienst nach Grundform I des Gottesdienstbuches steht, und die ergänzt wird durch zahlreiche weitere, insbesondere an Kindern und Familien ausgerichtete, zielgruppenorientierte Gottesdienstformen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an liturgischer Spiritualität und Liebe zur Musik, die/der über ein theologisch fundiertes Reflexionsvermögen verfügt. In dem geräumigen Gemeindezentrum arbeitet die Gemeinde generationenübergreifend in zahlreichen Arbeitsfeldern: Spielgruppe, integrative Kindertagesstätte, Trägerschaft einer offenen Ganztagsgrundschule, Diakoniebüro, hauptamtlich geleitete Jugendarbeit, aufsuchende Besuchsdienstarbeit und Seniorenarbeit. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischem Geschick, die/der mit den vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden das Gemeindeleben kreativ gestaltet, Bewährtes fortführt und neue Impulse einbringt, die vielfältigen Kreise und Gruppen kooperativ begleitet, dialog- und teamfähig ist und die Arbeit mit jungen Familien sowie die steigende Zahl der älteren Gemeindeglieder in den Blick nimmt. Die Gemeinde will missionarisch Volkskirche sein, in der Praxis persönlich ausgerichtet und lebensbegleitend (Kinderglaubenskurs, Konfirmandenunterricht, Haus- und Glaubensgesprächskreise und theologische Seminare). Die Gemeindegliederarbeit wird finanziell unterstützt durch zwei engagierte Fördervereine. Mit der katholischen Schwestergemeinde verbindet die Gemeinde eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die gepflegt und weitergeführt werden soll. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges frei stehendes Pfarrhaus und Schildgen bietet eine gute Infrastruktur. Weitere Informationen bietet die Internetseite: www.andreaskirche-schildgen.de. Die neu erarbeitete Gemeindekonzeption kann auf Wunsch zugesandt werden. Auskunft erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Claudia Posche, Tel. (0 21 74) 4 06 32, oder die stellv. Vorsitzende Frau Annegret Akkerman, Tel. (0 22 02) 8 21 84. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pfalzdorf, Kirchenkreis Kleve, ist vorbehaltlich der Freigabe zum 1. August 2010 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Pfalzdorf ist ein Ortsteil der Stadt Goch und liegt am Niederrhein in der Nähe des Reichswalds und der holländischen Grenze. Alle Schularten sind im Stadtgebiet vorhanden. Die Kirchengemeinde hat rund 2.000 Mitglieder, ist ländlich strukturiert und umfasst zwei Ortsteile – Pfalzdorf und Nierswalde. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Leitungsorgan mit 75% Dienstumfang neu zu besetzen. Nach der Reduzierung von zwei auf 1,75 Pfarrstellen wird die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle die Gemeinde betreuen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in

Gebrauch. Die Gemeinde hat zurzeit drei Predigtstätten und 5.300 Gemeindeglieder. Das Presbyterium wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit mit theologischem Profil, die es versteht, mit ihren sozialen und kommunikativen Fähigkeiten auf alle Generationen offen zuzugehen. Sie soll bereit sein zur Teamarbeit mit dem Presbyterium, dem Kollegen sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Motivierung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind uns dabei besonders wichtig. Neben den üblichen pastoralen Tätigkeiten soll der Arbeitsschwerpunkt vor allem auf der Erwachsenen- und der Seniorenarbeit liegen. Dazu gehören die seelsorgliche Begleitung älterer Gemeindeglieder, auch in zwei Seniorenheimen in Zusammenarbeit mit Besuchsdienstkreisen, die Betreuung der selbstständigen Senioren- und Gesprächskreise sowie der Kontakt zu unserer Partnergemeinde in der Lausitz. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin/der Pfarrer sich an der Leitung der Gemeinde beteiligt und gemeinsam mit dem Presbyterium die Gemeindekonzeption und die Frage nach der Zukunft unserer Predigtstätten weiterentwickelt und umsetzt. Die aktuelle Gemeindesituation wird ausführlich im Gemeindebrief und in der Konzeption unserer Gemeinde beschrieben. Beides kann im Internet unter www.kircheschlebusch.de nachgelesen werden. Mit ihrer/seiner liturgischen Präsenz sollen die vielfältigen Gottesdienste der Gemeinde in lebendiger Form gefeiert werden – im Wechsel mit dem Kollegen und den drei Prädikanten. Die Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte und Offenheit für kulturelle und kirchenmusikalische Akzente sind uns wichtig. Gemeinsam mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer sollen die Tätigkeiten konzeptionell so festgelegt werden, dass sie den Anforderungen der Gemeinde, den Begabungen der Person und dem reduzierten Umfang der Stelle entsprechen. Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch neue Impulse das Gemeindeleben bereichert und die Gemeinde offen und in der Öffentlichkeit hält. Kompetente und stark motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer lebendigen Gemeinde freuen sich auf die Zusammenarbeit. Die Kirchengemeinde hat eine verkehrsgünstige Lage. Umfangreiche Kulturangebote gibt es in Leverkusen, Köln und Düsseldorf. Am Ort sind alle Schultypen vertreten. Weitere Auskunft erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Gunnar Plewe, Tel. (02 14) 5 45 41. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Die Kirchengemeinde Lintfort sucht nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Juni 2010 einen neuen Pfarrer, eine neue Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar für ihre 4. Pfarrstelle. Der Dienstumfang beträgt 100%. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Landeskirche. Die Kirchengemeinde Lintfort in Kamp-Lintfort im Kirchenkreis Moers liegt am linken Niederrhein. Die Stadt hat rund 40.000 Einwohner und die Kirchengemeinde rund 10.000 Gemeindeglieder. Diese werden in Zukunft in 3,5 Bezirken pfarramtlich versorgt. Der 4. Bezirk liegt im Süden der Stadt mit seinem Schwerpunkt im Stadtteil Geisbruch. Etwa 3.300 Gemeindeglieder, zwei Gemeindehäuser sowie eine Kita sind zu betreuen. Darüber hinaus soll ein lebendiger Kindergottesdienst fortgeführt werden. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die einladend und authentisch die Menschenfreundlichkeit Gottes bezeugen, Bewährtes fortsetzen und Neues erschließen möchten. Angesichts der eng verzahnten Arbeit der Pfarrbezirke ist in hohem Maße Team-

fähigkeit erforderlich. Ein großzügiges und frisch renoviertes Pfarrhaus steht im unmittelbaren Zusammenhang mit Gemeindehaus, Kita und Kreuzkirche zur Verfügung. Die Stadt Kamp-Lintfort, die zurzeit eine Entwicklung von der Bergbaustadt hin zum Fachhochschulstandort vollzieht, bietet alle Schularten am Ort. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Peter Muthmann, Tel. (0 28 42) 4 29 21. Sie finden die Gemeinde auch im Internet unter www.kirche-lintfort.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Dillingen/Saar, Kirchenkreis Saar-West, ist sofort die 1. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst (100%) wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde mit 3.170 Gemeindegliedern und erstreckt sich über die Stadt und fünf Kommunalgemeinden. Dillingen ist Industriestandort – geprägt von der Dillinger Hütte (ca. 5.000 Mitarbeitende), einem der größten Hüttenwerke deutschlandweit und der Alugießerei Nematik, die Motoren für alle namhaften Autofirmen produziert. Die Stadt hat 21.640 Einwohner, darunter viele Zuwanderer. Sie ist regionales Schulzentrum, hat eine sehr gute Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn), liegt im Dreiländereck, je 60 km entfernt von Metz, Luxemburg und Trier, 25 km von der Hauptstadt Saarbrücken. Trotz Industrie hat die Stadt einen guten Freizeitwert: ausgedehnte Wälder, Wasser, Seen, Sportanlagen. Die Gemeinde besitzt eine Kirche in der Stadtmitte und ein großes Gemeindehaus. In der Gemeinde arbeiten beruflich mit: eine Jugendmitarbeiterin (TZ), ein Posaunenchorleiter, eine Küsterin und ein Hausmeister. Sie hat eine eigene Gemeindeverwaltung mit einer Verwaltungsangestellten. Sie ist Trägerin einer Kindertageseinrichtung mit sechs Vollzeitstellen. Ein sehr engagiertes und sachkundiges Presbyterium wie auch ehrenamtliche Mitarbeitende werden die Pfarrerin/den Pfarrer unterstützen. Die Gemeinde erwartet Fortführung der erfolgreichen, vielfältigen Aktivitäten mit Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendarbeit sowie den Aufbau von Arbeit für die junge und mittlere Generation. Sie erwartet Stärkung und Begleitung traditioneller Angebote, Qualitätsmanagement und Ordnung sowie Mitarbeiterführung (20 Mitarbeitende) und Leitung der Verwaltung. Ein Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde ist erforderlich. Eine Pfarrwohnung ist vorhanden. Auf Wunsch kann die neu erstellte Gemeindekonzeption zugesandt werden. Ansprechpartner ist H.-J. Nehrenberg, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (01 71) 7 47 23 66. Das Gemeindebüro (Dr.-Prior-Str. 35, 66763 Dillingen) ist unter Tel. (0 68 31) 7 68 81-0 zu erreichen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Schwalbach im Kirchenkreis Saar-West sucht ab sofort für ihre 2. Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Besetzung erfolgt im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%), die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Schwalbach ist eine Diasporagemeinde im Saarland mit sieben Ortsteilen und drei Predigtstätten. Zur Gemeinde gehören 3.620 Gemeindeglieder; davon entfallen auf den 2. Bezirk ca. 1.400 Gemeindeglieder. Auf Grund der Reduzierung von zwei auf 1,5 Pfarrstellen hat das Presbyterium die räumlichen Zuschnitte der Bezirke verändert, um eine gerechtere Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben zu gewährleisten. Im

1. Pfarrbezirk gibt es ein Gemeindezentrum, im 2. Pfarrbezirk eine Kirche und ein Gemeindehaus. Die Infrastruktur vor Ort ist gut, alle Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Pfarrstelleninhaberin, der Pfarrstelleninhaber sollte außerdem – im Wechsel mit dem Kollegen – ausgeübten Predigtendienst, die Kasualien, den kirchlichen Unterricht und die Seelsorge im Bezirk entsprechend dem Dienstumfang, ausführen. Die Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenarbeit werden in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle aufgeteilt. Teamfähigkeit, Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten sowie ökumenisches Interesse werden vorausgesetzt. Es erwartet die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer ein engagiertes und aufgeschlossenes Presbyterium, ein unterstützendes Team hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Gemeinde, die offen ist für neue Ideen. In ihrer Konzeption hat die Gemeinde formuliert, was ihr wichtig ist. Dazu gehören vor allem Offenheit und Gemeinschaft (Den vollständigen Text der Konzeption finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirchengemeinde-schwalbach.de.) Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Reinhard Janich, Tel. (0 68 34) 5 35 46, oder die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums Ulrike Schwartz, Tel. (0 68 34) 95 35 73. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Zum 1. Oktober 2010 oder später ist die Stelle der Direktorin/des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bonn-Bad Godesberg (PTI) zu besetzen. Sie/Er leitet das PTI im Auftrag der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dabei arbeitet sie/er eng mit der Leitungskonferenz zusammen. Ort des PTI ist das „Haus der Begegnung“, in dem zugleich die Evangelische Akademie im Rheinland ihren Sitz hat. Mit dem Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst pflegt das Pädagogisch-Theologische Institut eine vertraglich geregelte Kooperation. Das PTI dient der Pflege der gemeinde- und religionspädagogischen Aufgaben in Kirche und Schule sowie deren wissenschaftlicher Weiterentwicklung. Es unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von anderen haupt- und ehrenamtlich Tätigen. (Näheres unter: www.pti-bonn.de.) Wir suchen eine evangelische Persönlichkeit mit einer eigenständigen, profilierten theologischen und pädagogischen Position. Sie soll eine klare kirchliche Bindung aufweisen. Auf der Grundlage fundierten Fachwissens soll sie über Fähigkeiten zur Innovation und Kommunikation, Kenntnisse und Erfahrungen in didaktisch-methodisch reflektierter Bildungsarbeit sowie über Leitungs- und Verwaltungserfahrung, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen verfügen. Neben der Leitungstätigkeit soll die Direktorin/der Direktor auch in einem Arbeitsbereich des Instituts als Dozentin/Dozent tätig sein. Wir suchen eine Theologin/einen Theologen mit Erster und Zweiter Theologischer Prüfung oder eine Pädagogin/einen Pädagogen mit analogem Hochschulabschluss. Die Berufung einer Theologin/eines Theologen erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach den Vorgaben der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es wird eine Zulage gewährt. Die Berufung einer Pädagogin bzw. eines Pädagogen erfolgt im Kirchenbeamten- oder Angestelltenverhältnis. Die Höhe der Besoldung oder Vergütung richtet sich nach den Vorgaben der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

bzw. des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskunft erteilt gerne Landeskirchenrat Eckhard Langner, Tel. (02 11) 45 62-629, E-Mail Eckhard.Langner@EKiR-LKA.de.

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) Aachen und das Evangelische Studentinnen- und Studentenwohnheim suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Diplom-Sozialpädagogin oder -Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen oder -Sozialarbeiter mit vollem Stellenumfang. Die Evangelische Studierendengemeinde ist Kirche an den Hochschulen Aachens: Die beiden größten sind die RWTH mit ca. 33.000 Studierenden und die FH Aachen mit ca. 8.000 Studierenden. Der Hochschulstandort Aachen hat seinen Schwerpunkt im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich. Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung, die bzw. der eine innere Autorität hat und gleichzeitig kommunikativ den Studierenden zugewandt ist, gerne im Team arbeitet und mit Studierenden und beruflich Mitarbeitenden Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen lebt. In der ESG Aachen sind zurzeit eine Studierendenpfarrerin (Dienststellenleitung), zwei Mitarbeitende in Teilzeitstellen im Sekretariat und ein Hausmeister und drei Reinigungskräfte (Teilzeit) tätig. Mit der zu besetzenden Stelle ist die stellvertretende Dienststellenleitung verbunden. Die zu besetzende Stelle hat zwei Arbeitsschwerpunkte. Die Arbeit mit ausländischen Studierenden: Ca. 6.000 der 41.000 Studierenden in Aachen kommen aus dem Ausland, so dass Internationalität ein Merkmal der Hochschulen und auch unserer Arbeit ist. Es ist erklärter Wille der RWTH, die Internationalität zu stärken und zu fördern. Der Arbeitsbereich umfasst sowohl Bildungsangebote im interkulturellen Bereich (Leitung des AK Entwicklungszusammenarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Studienbegleitseminaren für ausländische Studierende) als auch die Beratung ausländischer Studierender (vorwiegend aus Entwicklungsländern). Die Leitung des Wohnheims der ESG: In unserem Wohnheim leben 53 Studierende aus 17 Ländern. Die neue Mitarbeiterin bzw. der neue Mitarbeiter soll ansprechbar für alle Angelegenheiten, die das Wohnen und Zusammenleben in unserem Wohnheim betreffen, sein. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den verschiedenen studentischen und nichtstudentischen Gremien (Heimleitung, Kuratorium), die das Zusammenleben im Haus gestalten, sowie deren Koordination. Ebenso ist sie bzw. er Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Reinigungskräfte und den Hausmeister. Das Wohnheim wird in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 wegen einer Kernsanierung geschlossen sein. In dieser Zeit soll die bzw. der neue Mitarbeitende das Konzept für die Gestaltung des Wohnheims als eine Säule der ESG Aachen weiterentwickeln sowie die Sanierungsmaßnahme inhaltlich begleiten. Beide Arbeitsbereiche, sowohl die Arbeit mit ausländischen Studierenden als auch die Wohnheimleitung, sind als integrale Bestandteile der ESG-Arbeit in Aachen zu konzipieren und zu gestalten. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Für Auskünfte steht Ihnen Pfarrer Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke, Tel. (02 41) 9 18 67 13 oder E-Mail: swantje.eibach-danzeglocke@ekir.de, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt –, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, z.H. Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Sie haben ein Herz für junge Menschen? Sie sind kreativ, aufgeschlossen gegenüber neuen Herausforderungen und offen für die Meinung anderer? Sie haben durch Ihre Ausbildung pädagogische Fähigkeiten und Freude daran, auf der Grundlage Ihres christlichen Glaubens in einem engagierten und aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten? Wichtig dafür ist uns theologisches Interesse für die Arbeit mit Konfirmanden und im Kindergottesdienst und die Fähigkeit, konzeptionell, selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Wenn Sie sich angesprochen fühlen, wartet eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe auf Sie. In der Kirchengemeinde Essen-Bredeney ist eine weitere Stelle als Jugendleiterin/Jugendleiter neu zu besetzen, um die in der Gemeinde gut verankerte Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Wir bieten eine Vergütung nach BAT-KF, attraktiv gelegene und vielseitig nutzbare Gemeinde- und Jugendräume, sehr motivierte und erfahrene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Begleitung der Arbeit durch den Jugendausschuss der Gemeinde, Unterstützung bei Fort- und Weiterbildungen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Weitere Informationen erhalten Sie von Pfarrer Joachim Lauterjung, Tel. (02 01) 41 39 15, E-Mail joachim.lauterjung@arcor.de. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeney (www.kirche-bredeney.de), Am Brandenbusch 6a, 45133 Essen.

Die Kirchengemeinde Essen-Schonneck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (C-Stelle mit zurzeit 14 Wochenstunden). Die Stelle umfasst den gottesdienstlichen Organistinnen-, Organistendienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen. Dabei verstehen wir die Kirchenmusik als unverzichtbaren Bestandteil unterschiedlicher Gottesdienstformen und somit des Gemeindelebens. Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker die/der die verschiedenen Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalisch mit kreativen Ideen bereichert. Des Weiteren umfasst die Stelle die Leitung des Kirchen- und des Kinderchores. Den Aufbau bzw. die Wiederauflebung eines Instrumentalkreises betrachten wir als ein in die Zukunft gerichtetes Projekt. Es besteht auch die Möglichkeit diese Stelle aufzuteilen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Schonneck, Pfarrerin Karin Pahlke, Schwanhildensstraße 4, 45141 Essen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Karin Pahlke, Tel. (02 01) 60 72 73 und E-Mail kgm.schonneck@evkirche-essen.de.

Die Matthäus-Kirchengemeinde Hürth sucht zum 1. September 2010 eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (50%). Wir sind eine Vorstadtgemeinde im Kölner Süden mit rund 7.500 Gemeindemitgliedern und wünschen uns einen engagierten Menschen, der Kirchenmusik als musikalische Verkündigung und als Teil des Gemeindeaufbaus versteht, sich in der traditionellen Kirchenmusik ebenso zu Hause fühlt wie in der jungen geistlichen Musik, unsere „Matthäus Kantorei Hürth“ mit dem vorrangigen Ziel der Gottesdienstgestaltung weiterführt, die monatliche „Matthäus-Konzert-Reihe“ mit Orgel und Kammermusik fortführt. Zum Aufgabenbereich gehören die kirchenmusikalische Gestaltung unserer sonn- und feiertäglichen Gottesdienste an zwei Predigtstätten, der Kasualien, der Schulgottesdienste (ge-

entlich) sowie die Leitung der Matthäus-Kantorei (zurzeit ca. 20 Mitglieder, darunter viele vom-Blatt-Sänger), die Fortführung der monatlichen Reihe der Matthäus-Konzerte mit Orgel-, Vokal- und Kammermusik (jeweils 1. Samstag im Monat). An Instrumenten stehen zwei Orgeln (Becker/Kupfermühle 14/II, Schuke 8/II), ein Flügel und mehrere Klaviere zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. In unserer Gemeinde arbeitet zudem eine C-Musikerin (zzt. mit 15 Stunden Dienstumfang) mit dem Schwerpunkt Kinder (Kinderchor/Kindermusical, ev. Kindertagesstätte, Schulgottesdienste). Auskünfte erteilen Pfarrer Tom Hennig, Tel. (0 22 33) 96 54 08, und Diakon Helmut Werner, Tel. (0 22 33) 7 45 49. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 18. Juni 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kölnstr. 20, 50354 Hürth.

Sie sind kirchliche Verwaltungskraft mit – am besten – zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung? Sie sind interessiert an Veränderung? Sie leben gerne in einer Stadt mit eigenem charakteristischem Gepräge umgeben von wunderbarer Natur und kurzen Wegen in die Metropolen an Rhein und Ruhr? Sie möchten in leitender Stellung in unserem Gemeindeamt arbeiten? Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel im Westen Wuppertals mit 9.500 Gemeindemitgliedern, leben auf vielfältige Weise als Gemeinde (siehe www.ev-kirche-vohwinkel.de). Im Gemeindeamt arbeiten vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen. Wir bieten einer engagierten Persönlichkeit, die gerne Verantwortung übernimmt, eine leitende Stellung in unserer Verwaltung. Bei einer beabsichtigten Verwaltungskooperation mit einer Nachbargemeinde würden Sie an der Verwirklichung mitarbeiten. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Und Sie? Sind Sie interessiert? Wir wollen die Stelle in diesem Jahr besetzen und freuen uns darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Vorsitzender des Presbyteriums, Pfarrer Frank Beyer, Tel. (02 02) 73 88 544, Verwaltungsleiterin Brigitte Leonhardt, Tel. (02 02) 73 00 02. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2010 an die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, Gräfrather Straße 15, 42329 Wuppertal.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
